Deutsches
Patent- und Markenamt

An das
Deutsche Patent- und Markenamt
80297 München

P 2 0 3 0 1 0 . 2 5 1

(1) Der Vordruck ist nur für europäische Patente zu verwenden, für die der Hinweis auf die Erteilung vor dem 1. Mai 2008 im Europäischen Patentblatt veröffentlicht worden ist.

Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an:

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / ggf. Postfach

Postleitzahl **Ort**

Aktenzeichen:

(Aktenzeichen des Deutschen Patent- und Markenamts falls bekannt oder des Europäischen Patentamts **und** europäische Veröffentlichungsnummer)

☐ **TELEFAX** vorab am TT MM JJJJ

Betreff:

☐ Einreichung der Unterlagen zur Veröffentlichung der deutschen Übersetzung der europäischen Patentschrift

☐ Antrag auf Veröffentlichung der berichtigten Übersetzung der europäischen Patentschrift

☐ Antrag auf Veröffentlichung der Übersetzung der geänderten europäischen Patentschrift nach Einspruch

Datum TT MM JJJJ

(2) Zeichen des Patentinhabers/Vertreters (max. 20 Stellen) Telefon des Patentinhabers/Vertreters

(3) Der Empfänger in Feld (1) ist der

☐ Patentinhaber ☐ Zustellungsbevollmächtigte ☐ Vertreter

ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht

(4) nur auszufüllen, wenn abweichend von Feld (1)

Patentinhaber

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer (kein Postfach!)

Postleitzahl **Ort** **Land** (falls nicht Deutschland)

Vertreter

Name, Vorname / Bezeichnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl **Ort**

P 2 0 3 0 1 0 . 2 5 2

(5) soweit bekannt

Anmelder-Nr. _____ Vertreter-Nr. _____

Zustelladressen-Nr. _____

(6)

Bezeichnung der Erfindung

(7)

Bei einem Antrag auf Veröffentlichung der berichtigten Übersetzung der europäischen Patentschrift: Angabe der von der Berichtigung betroffenen Bestandteile

(8) Kosten-hinweise siehe Seite 4 und 5

Gebührenzahlung in Höhe von 150,-- EUR

Zahlung per Banküberweisung

☐ **Überweisung** *(nach Erhalt der Empfangsbestätigung)*

Zahlungsempfänger:
Bundeskasse
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
BIC (Swift-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank:
Bundesbankfiliale München
Leopoldstraße 234, 80807 München

Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift

☐ Ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck A 9530)

☐ liegt dem DPMA bereits vor *(Mandat für mehrmalige Zahlungen)*.

☐ ist beigefügt.

☐ Angaben zum Verwendungszweck (Vordruck A 9532) des Mandats mit Mandatsreferenznummer sind beigefügt.

Wird die Gebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im europäischen Patentblatt gezahlt, gelten die Wirkungen des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als von Anfang an nicht eingetreten.

P 2 0 3 0 1 0 . 2 5 3

(9) **Anlagen**

1. _____ Vertretervollmacht
2. _____ Seite(n) Beschreibung
3. _____ ggf. Bezugszeichenliste
4. _____ Seite(n) Ansprüche _____ Anzahl Ansprüche
5. _____ Blatt Zeichnungen
6. _____

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unser Merkblatt A 9106 "Datenschutz bei Schutzrechtsanmeldungen". Dieses finden Sie unter www.dpma.de: Service – Formulare – Sonstige Formulare – Hinweise zum Datenschutz.

(10) **Unterschrift(en)**

(11) **Funktion des Unterzeichners**

Bitte beachten Sie die Hinweise auf den nächsten Seiten

Auszug aus der Verordnung über die Übersetzung europäischer Patentschriften vom 2. Juni 1992

§ 1

Mit der Einreichung der deutschen Übersetzung der europäischen Patentschrift sind auf einem gesonderten, vom Patentinhaber oder seinem Vertreter unterschriebenen Blatt anzugeben:

1. der Vor- und Zuname, die Firma oder die sonstige Bezeichnung und die vollständige Anschrift des Patentinhabers;
2. falls ein Vertreter bestellt worden ist, dessen Vor- und Zuname und Anschrift;
3. die Anmeldenummer (das Aktenzeichen) und die Veröffentlichungsnummer des europäischen Patents, auf das sich die Übersetzung bezieht, und die Bezeichnung der Erfindung;
4. das vom Deutschen Patentamt für das europäische Patent vergebene Aktenzeichen, soweit es dem Patentinhaber bereits bekannt ist.

§ 2

(1) Die Übersetzung ist in zwei übereinstimmenden Stücken einzureichen. Sie muss die Beschreibung, die Ansprüche und die Zeichnungen der europäischen Patentschrift umfassen.

(2) Auf der ersten Seite der Beschreibung, der Ansprüche und der Zeichnungen ist das vom Deutschen Patentamt vergebene Aktenzeichen oder das Aktenzeichen oder die Veröffentlichungsnummer des Europäischen Patentamts anzugeben.

§ 3

(1) Die Übersetzung muss spätestens bis zum Ablauf der in Art. II § 3 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bezeichneten Frist in einer eine ordnungsgemäße Veröffentlichung gestattenden Form vorliegen.

(2) Hierzu gehört, dass

1. sie in einer Form eingereicht wird, die gewährleistet, dass eine unmittelbare Vervielfältigung, insbesondere durch Photographie, elektrostatisches Verfahren, Photo-Offsetdruck und Mikroverfilmung, in einer unbeschränkten Stückzahl vorgenommen werden kann,
2. sie auf biegsamem, festem (widerstandsfähigem) und hellem Papier eingereicht wird, bei dem ein ausreichender Kontrast zur Schrift gewährleistet ist,
3. die Texte mit Maschine geschrieben oder gedruckt sind; nur graphische Symbole und Schriftzeichen, chemische oder mathematische Formeln dürfen von Hand geschrieben oder gezeichnet sein, und
4. alle Texte in Buchstaben, deren Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 2 mm haben, und mit dunkler unauslöschlicher Farbe geschrieben sind.

§ 4

Die Übersetzung hat ferner die folgenden Erfordernisse zu erfüllen: Das Format A 4 (29,7 cm x 21 cm) ist einzuhalten. Die Blätter sind einseitig zu beschriften. Der Zeilenabstand hat eineinhalbzeilig zu sein. Der Mindestrand an allen Seiten hat 2 cm zu betragen. Bei Zeichnungen hat der Mindestrand am rechten Seitenrand 1,5 cm und am unteren Rand 1 cm zu betragen. Beschreibung, Patentansprüche und Zeichnungen haben jeweils auf einem neuen Blatt zu beginnen. Alle Blätter der Unterlagen sind fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Die Blattzahlen sind oben in der Mitte, aber nicht auf dem oberen Rand anzubringen.

§ 5

Liegt die Übersetzung nicht innerhalb der in Art. II § 3 Abs.1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bezeichneten Frist vollständig und in einer Form vor, die eine ordnungsgemäße Veröffentlichung gestattet und insbesondere den Bestimmungen des § 3 entspricht, oder ist die Gebühr nicht fristgerecht entrichtet worden, so trifft das Patentamt die Feststellung nach Art. II § 3 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen.

§ 6

Die berichtigte Übersetzung einer europäischen Patentschrift hat die deutsche Übersetzung der gesamten Schrift und nicht nur die Übersetzung der geänderten Textbestandteile zu enthalten.
Die §§ 1 bis 4 sind anzuwenden. Mit den Angaben nach § 1 ist mitzuteilen, welche Bestandteile der Patentschrift von der Berichtigung betroffen sind.

Erläuterung zu Feld (8) des Antrages

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ersetzt ab dem 1. Dezember 2013 das bisherige Zahlungsverfahren per Einzugsermächtigung. Gebühren können ab diesem Zeitpunkt durch Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck gezahlt werden. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren (insb. Mitteilung der Präsidentin Nr. 8/13).

P 2 0 3 0 10.25 5

Das SEPA-Mandat muss dem DPMA immer im Original vorliegen. Bei einer Übermittlung per Fax muss das SEPA-Mandat im Original innerhalb eines Monats nachgereicht werden, damit der Zahlungstag gewahrt bleibt.

Kostenhinweise

Die jeweils gültigen Gebühren und Auslagen können Sie dem Kostenmerkblatt A 9510 entnehmen.

Gebühr für die Veröffentlichung von Übersetzungen
oder berichtigten Übersetzungen europäischer Patentschriften150 Euro (Gebührennummer 313 820)

Bei der Zahlung sind der Verwendungszweck in Form der **Gebührennummer** (hier: 313 820) und, soweit bekannt, das **vollständige Aktenzeichen** des Deutschen Patent- und Markenamts anzugeben. Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen in der Bearbeitung.

Wird die Gebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im europäischen Patentblatt gezahlt, gelten die Wirkungen des europäischen Patents für die Bundesrepublik Deutschland als von Anfang an nicht eingetreten.

	Anschrift	**Telefon**	**Telefax**
Dienststelle München **Dienststelle Jena** **Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin**	Zentrale Postanschrift: 80297 München	Zentraler Kundenservice: +49 89 2195-1000	Zentrale Telefaxnummer: +49 89 2195-2221

Zahlungsempfänger: Bundeskasse
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstraße 234, 80807 München

Internet:
https://www.dpma.de